

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 12. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2022)

zum Thema:

Praxis des polizeilichen Gewahrsams und Präventivgewahrsams in Berlin

und **Antwort** vom 29. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Aug. 2022)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12578

vom 12. Juli 2022

über Praxis des polizeilichen Gewahrsams und Präventionsgewahrsams in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie oft wurden wie viele Personen seit dem Jahr 2021 in polizeilichen Gewahrsam genommen (bitte jeweils nach Monaten angeben)?
2. Wie oft wurden wie viele Personen seit dem Jahr 2021 gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 2 ASOG vorbeugend in polizeilichen Gewahrsam genommen (bitte jeweils nach Monaten angeben)?
3. Wie oft hat die Polizei Berlin seit dem Jahr 2021 versucht, eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer des Gewahrsams herbeizuführen (bitte jeweils nach Monaten angeben)?
 - a. In wie vielen dieser Fälle hat das zuständige Gericht dem Gewahrsam stattgegeben?
 - b. In wie vielen dieser Fälle das zuständige Gericht den Gewahrsam abgelehnt?
4. Wie oft hat die Polizei Berlin seit dem Jahr 2021 versucht, eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer des vorbeugenden Gewahrsams nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 ASOG herbeizuführen (bitte jeweils nach Monaten angeben)?
 - a. In wie vielen dieser Fälle hat das zuständige Gericht dem vorbeugenden Gewahrsam stattgegeben?
 - b. In wie vielen dieser Fälle das zuständige Gericht den vorbeugenden Gewahrsam abgelehnt?
5. Wie oft hat die Polizei Berlin seit dem Jahr 2021 davon abgesehen, eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer des Gewahrsams herbeizuführen, da aus ihrer Sicht anzunehmen war, dass die Entscheidung des Richters erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahmen ergehen würde (bitte jeweils nach Monaten angeben)?
6. Wie oft hat die Polizei Berlin seit dem Jahr 2021 davon abgesehen, eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer des vorbeugenden Gewahrsams nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 ASOG herbeizuführen, da aus ihrer Sicht anzunehmen war, dass die Entscheidung des Richters erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahmen ergehen würde (bitte jeweils nach Monaten angeben)?

Zu 1. - 6.:

Alle nachfolgenden Zahlen beziehen sich auf die Gewahrsamnahmen in der Regelorganisation. Nicht enthalten sind Gewahrsamnahmen im Rahmen der Zentralen Erstbearbeitung bei größeren Einsätzen mit einer Besonderen Aufbauorganisation, da diese Daten nicht im automatisierten Verfahren recherchierbar sind.

Die Anzahl der nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln) in polizeilichen Gewahrsam genommenen Personen für das Jahr 2021 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen: Zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 erfolgten 505 Gewahrsamnahmen.

Zeitraum	ASOG Bln Gewahrsam
Januar 2021	39
Februar 2021	24
März 2021	46
April 2021	40
Mai 2021	33
Juni 2021	49
Juli 2021	39
August 2021	52
September 2021	42
Oktober 2021	43
November 2021	54
Dezember 2021	44

Stand: 20. Juli 2022

Valide Daten für 2022 liegen dem Senat noch nicht vor.

Weitere Daten im Sinne der Fragestellungen sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

7. Falls die Häufigkeit der polizeilichen Anwendung des vorbeugenden Gewahrsams nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 ASOG nicht statistisch ausweisbar ist, aus welchen genauen Gründen kann die Häufigkeit angesichts der herausgehobenen Schwere dieses Grundrechtseingriffs nicht aus dem Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) ausgewertet werden?

Zu 7.:

Jede einzelne Gewahrsamnahme wird durch die Polizei Berlin als solche dokumentiert. Eine Differenzierung des Gewahrsams ist nicht vorgesehen.

8. Wird in POLIKS oder welcher anderen polizeilichen Datenbank bei der Ingewahrsamnahme einer Person die Rechtsgrundlage tatsbestandsmerkmalgenau (z.b. § 30 Abs. 1 Nr. 1 ASOG, § 30 Abs. 1 Nr. 2 ASOG etc.) erfasst? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 8.:

Nein.

Eine Unterscheidung im Sinne der Fragestellung ist durch die Polizei Berlin nicht vorgesehen.

Berlin, den 29. Juli 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport